

Die Neuerungen für 2010 – eine Übersicht

Wie jedes Jahr ändern sich mit dem Jahreswechsel zahlreiche Rechtsgrundlagen, die die Personalverrechner in der Praxis zu beachten haben. Wir haben für Sie ein kompaktes „**Neuerungen-ABC**“ erstellt, das Sie **kopieren** und neben Ihrem Computer **griffbereit** ablegen können.

Neuerungen-ABC für Personalverrechner	
Thema	Kurzhinweise
<p>Abfertigung Neu</p> <p>Stand 10.12.2009</p>	<p>Den aktualisierten Frage-Antwort-Katalog finden Sie hier: http://www.steuer-service.at/fileadmin/template/Downloads/BMSVG_Fragen-Antworten-Katalog_HVB_Stand_20101220091.pdf</p>
<p>Altersteilzeit</p> <p>Inkrafttreten 1. 9. 2009</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Arbeitszeit vor Antritt der Altersteilzeit muss mindestens 60 % der gesetzlichen / kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit in den letzten 12 Monaten vor Antritt der Altersteilzeit betragen. ✓ nicht in Anspruch genommene Korridorpension ist bis zur Dauer von maximal 12 Monaten (längstens bis zum Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer) nicht schädlich ⇒ gilt auch für Altersteilzeitvereinbarungen mit Beginn vor dem 1. 9. 2009. ✓ monatlich gleich bleibende anteilige Berücksichtigung der steuerlich begünstigten Sonderzahlungen beim Altersteilzeitgeld ⇒ gilt für „neue“ Altersteilzeitvereinbarungen ab 1. 9. 2009, für „alte“ ab 1. 1. 2010. ✓ kollektivvertragliche Lohn- und Gehaltserhöhungen werden für das Altersteilzeitgeld vom AMS automatisch (ohne Meldungen des Arbeitgebers) mit dem Tariflohnindex jeweils mit Mai eines Jahres (erstmalig mit Mai 2010) berücksichtigt. Sonstige Abweichungen (Lohn- und Gehaltserhöhungen aufgrund von Vorrückungen, Erhöhungen der Höchstbeitragsgrundlage der Sozialversicherung, Änderung der Beitragsgruppe, ...) müssen weiterhin gemeldet werden. Lohn- und Gehaltserhöhungen allerdings nur bei Abweichungen von mehr als € 20,00. ✓ Höhe der Förderung für „neue“ Altersteilzeitvereinbarungen: <ul style="list-style-type: none"> • kontinuierliche Altersteilzeit: 90 % • geblockte Altersteilzeit: 55 %

Neuerungen-ABC für Personalverrechner	
Thema	Kurzhinweise
<p>Altersteilzeit (Fortsetzung) Inkrafttreten 1. 9. 2009</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Neuregelung der kontinuierlichen Altersteilzeit <ul style="list-style-type: none"> • vereinbarte Arbeitszeit wird in einem Durchrechnungszeitraum von 12 Monaten erreicht • vereinbarte Arbeitszeit wird über die gesamte Dauer der vereinbarten Altersteilzeit erreicht und die Abweichungen betragen nicht mehr als 20 % der Normalarbeitszeit ✓ Mindestantrittsalter wird 2010 nicht angehoben, daher <ul style="list-style-type: none"> • 2009 und 2010 ⇒ Frauen 53 Jahre, Männer 58 Jahre • 2011 ⇒ Frauen 53 ½ Jahre, Männer 58 ½ Jahre etc. ✓ Begrenzung der Freizeitphase generell auf 30 Monate <p>Verpflichtung zur Einstellung einer Ersatzkraft entfällt bei neuen Altersteilzeitvereinbarungen:</p>
<p>Arbeitsbehelf Stand 1.1.2010</p>	<p>Den vom Hauptverband erstellte Arbeitsbehelf 2010 für Dienstgeber und Lohnverrechner finden Sie hier: http://www.steuer-service.at/fileadmin/template/Downloads/Arbeitsbehelf_2010.pdf</p>
<p>Arbeitslosenversicherung: ältere Arbeitnehmer Inkrafttreten 1. 9. 2009</p>	<p>Der Entfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages ab Vollendung des 57. Lebensjahres gilt nur noch für Arbeitnehmer, die spätestens am 31. 8. 2009 das 57. Lebensjahr vollendet haben (Geburtsdatum 1. 9. 1952), für alle ab dem 2. 9. 1952 geborenen Arbeitnehmer entfällt ab Eintritt 1. 9. 2009 der Arbeitslosenversicherungsbeitrag erst ab Vollendung des 58. Lebensjahres ⇒ Befristung bis 31. 12. 2013, danach wieder Entfall ab Vollendung des 57. Lebensjahres.</p>
<p>Arbeitslosenversicherung: Niedrigverdiener Grenzbeträge ab 1. 1. 2010</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ bis € 1.155,00 monatlicher Beitragsgrundlage ⇒ AIV-Beitrag DN: 0 % ✓ ab € 1.155,01 bis € 1.260,00 monatlicher BGL ⇒ AIV-Beitrag DN: 1 % ✓ ab € 1.260,01 bis € 1.417,00 monatlicher BGL ⇒ AIV-Beitrag DN: 2 % ✓ ab € 1.417,01 monatlicher Beitragsgrundlage ⇒ AIV-Beitrag DN: 3 %

Neuerungen-ABC für Personalverrechner	
Thema	Kurzhinweise
<p>Ausbildungskostenrücker-satz</p> <p>OGH 1.4.2009, 9 ObA 126/08g</p>	<p>Vereinbarung über Ausbildungskostenrücker-satz ist nichtig, wenn die Aliquotierungsregelung in der Vereinbarung fehlt; selbst dann, wenn anlässlich des Austrittes eine gesetzeskonforme Aliquotierung vorge-nommen wird.</p>
<p>Auftragge-berhaftung</p>	<p>Mit 1. 9. 2009 trat die neue Auftraggeberhaftung in Kraft. Die nachstehenden Linktipps sollen Ihnen die Tagesarbeit erleichtern:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Richtlinien zur einheitlichen Vollzugspraxis ⇒ Link: http://tinyurl.com/l55sle ✓ für die Praxis des Auftraggebers wichtige Fragen und Antworten ⇒ Link: http://tinyurl.com/6cudas ✓ für die Praxis des Auftragnehmers wichtige Fragen und Antworten ⇒ Link: http://tinyurl.com/5ugk3p ✓ Software zum Abfragen des HFU-Status bzw der DG-Kontonum-mer: Es wurde eine Internetseite erstellt, über die man öffentlich abfragen kann, inwieweit ein Unternehmen der HFU-Gesamtliste angehört (wenn dies zum Zeitpunkt der Zahlung der Rechnung der Fall ist, so entfällt die Notwendigkeit zur Einbehaltung der 20 %). Ebenfalls abgefragt werden kann die Dienstgeberkontonummer des Unternehmens ⇒ Link: http://tinyurl.com/l8akfd ✓ Informationen der WGKK zu <ul style="list-style-type: none"> - Ansprechpartner (Kontakt-daten) - HFU-Gesamtliste - AGH-Formulare - AGH Mustererlagschein – Onlineüberweisung - diverse Infos Link: http://tinyurl.com/q9r8pu
<p>Ausgleichs-taxe</p>	<p>Die Höhe der gemäß § 9 Abs 2 BEinStG zu entrichtenden Ausgleichs-taxe beträgt für 2010 für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, € 223,00 pro Monat.</p>
<p>Ausgleichs-zulagenricht-sätze 2010</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Alleinstehende: € 783,99 ✓ Verheiratete: € 1.175,45 ✓ Erhöhung um € 82,16 für jedes Kind

Neuerungen-ABC für Personalverrechner	
Thema	Kurzhinweise
Bausparprämie	Diese beträgt ab 1. 1. 2010 nunmehr 3,5 % . Der für die Förderung von Bausparprämien vorgesehene Höchstbetrag beträgt unverändert € 1.200,00 .
Behinderten-einstellung – Kündigungsschutz VwGH 14. 5. 2009, 2006/11/0039	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kündigungsschutz ist auch auf türkische Arbeitnehmer anzuwenden, obwohl sie im BEinstG nicht erwähnt sind ✓ Die Anwendung des BEinstG ergibt sich aufgrund des Gleichbehandlungsgebotes türkischer AN in Bezug auf Arbeitsentgelt und sonstige Arbeitsbedingungen, wenn sie in einem Mitgliedsstaat rechtmäßig beschäftigt werden
Beitragskalender 2010	Den Beitragskalender 2010 finden Sie unter: http://www.steuer-service.at/fileadmin/template/Downloads/Beitragskalender_2010.pdf
Bildungskarenz Inkrafttreten 1. 8. 2009	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Mindestbeschäftigungsdauer: 6 Monate (bisher 12 Monate) ⇒ in Saisonbetrieben innerhalb von 4 Jahren ✓ Mindestdauer der Bildungskarenz: 2 Monate (bisher 3 Monate) ✓ Maximaldauer der Bildungskarenz: weiterhin 12 Monate ✓ Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist weiterhin notwendig ⇒ kein Rechtsanspruch ✓ Änderungen gelten für Bildungskarenzen mit Beginn spätestens am 31. 12. 2011
BMSVG	Den BMSVG Fragen-Antwort-Katalog finden Sie unter: http://www.sozialversicherung.at/mediaDB/MMDB143767_BMSVG_Fragen-Antworten-Katalog_Stand_2008_11_24.pdf
Bonus/Malus Inkrafttreten 1. 9. 2009	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bonus-Malus-Fälle gibt es letztmalig mit 31. 8. 2009 ⇒ Kein Malus ist zu entrichten, wenn ältere Dienstnehmer nach dem 31. 8. 2009 freigesetzt werden. ✓ Bonus-Fälle, die vor dem 1. 9. 2009 bestanden haben, bleiben weiterhin aufrecht.

Neuerungen-ABC für Personalverrechner	
Thema	Kurzhinweise
Dienstwohnung	<p>Die für die Sachbezugsbewertung maßgeblichen Werte des Richtwertgesetzes bleiben für 2010 im Vergleich zu 2009 unverändert.</p> <p>Beachten Sie bitte die Übergangsfälle (also jene Arbeitnehmer, welche die betreffende Dienstwohnung bereits am 31. 12. 2008 bewohnt haben): hier erfolgt seit dem 1. 1. 2009 schrittweise eine Angleichung an die höheren Werte und zwar musste man ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ für das Jahr 2009 nur 25 % des "Mehrwertes" und ✓ für das Jahr 2010 nunmehr 50 % des „Mehrwertes“ auf den "alten Sachbezugswert" aufschlagen.
Dz (Zuschlag zum DB)	<p>Für das Jahr 2010 gelten die folgenden Werte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Burgenland: 0,44 % ✓ Kärnten: 0,41 % ✓ NÖ: 0,40 % (NEU) ✓ OÖ: 0,36 % ✓ Salzburg: 0,42 % (NEU) ✓ Steiermark: 0,40 % ✓ Tirol: 0,43 % ✓ Vorarlberg: 0,39 % ✓ Wien: 0,40 %
Entgeltfortzahlung – Angestellte OGH 2. 4.2009, 8 ObA 88/08m,	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Beruht die Dienstverhinderung eines Angestellten auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit, verlängert sich sein Anspruch auf Entgeltfortzahlung in voller Höhe um die Dauer dieses Krankenstandes, höchstens aber um 2 Wochen. ✓ Ein nicht voll ausgeschöpfter privilegierter Anspruch wirkt jedoch nicht auf einen nachfolgenden – für sich betrachtet nicht privilegierten – Krankenstand fort. Für diesen weiteren Krankenstand (innerhalb eines halben Jahres nach der Ersterkrankung) besteht somit ein Anspruch auf volle Entgeltfortzahlung nur insoweit, als das Grundkontingent von 6 Wochen durch die davorliegenden Krankenstände noch nicht aufgebraucht ist.

Neuerungen-ABC für Personalverrechner	
Thema	Kurzhinweise
<p>Entgeltfortzahlung – Arbeiter</p> <p>OGH 14. 10. 2008, 8 ObA 44/08s</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kein neuer Entgeltfortzahlungsanspruch bei Dienstverhinderungen aufgrund von Arbeitsunfällen bei Arbeitern mit Beginn eines neuen Arbeitsjahres, wenn eine durchgehende Dienstverhinderung vorliegt. ✓ Ein neuer Anspruch mit Beginn eines neuen Arbeitsjahres entsteht für aus Arbeitsunfällen resultierenden Folgeerkrankungen nur bei Unterbrechung der Dienstverhinderung, dh wenn der Dienst dazwischen angetreten wurde.
<p>Existenzminimum</p> <p>Die neuen Werte gelten ab 1. 1. 2010. Die Berechnung kann allerdings mit den bisher geltenden Werten (seit 1. 11. 2008) bis 31. 12. 2009 weiterhin vorgenommen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ allgemeiner Grundbetrag <ul style="list-style-type: none"> € 783,00 monatlich € 182,00 wöchentlich € 26,00 täglich ✓ erhöhter allgemeiner Grundbetrag <ul style="list-style-type: none"> € 914,00 monatlich € 213,00 wöchentlich € 30,00 täglich ✓ Unterhaltsgrundbetrag pro Person (für max 5 Personen) <ul style="list-style-type: none"> € 156,00 monatlich € 36,00 wöchentlich € 5,00 täglich ✓ Höchstberechnungsgrundlage <ul style="list-style-type: none"> € 3.120,00 monatlich € 730,00 wöchentlich € 104,00 täglich ✓ absolutes Geldexistenzminimum <ul style="list-style-type: none"> € 391,50 monatlich € 91,00 wöchentlich € 13,00 täglich ✓ absolutes Geldexistenzminimum bei Unterhaltsexekutionen <ul style="list-style-type: none"> € 293,63 monatlich € 68,25 wöchentlich € 9,75 täglich

Neuerungen-ABC für Personalverrechner	
Thema	Kurzhinweise
<p>Freie Dienstnehmer</p> <p>Inkrafttreten 1. 1. 2010</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ DB-, DZ- und Kommunalsteuerpflicht für Leistungen ab 2010 ✓ gilt für freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs 4 ASVG ✓ Kommunalsteuer wird an jene Gemeinde abgeführt, in der sich der Geschäftssitz des „Auftraggeber-Unternehmens“ befindet.
<p>Freigrenze bei sonstigen Bezügen</p> <p>Inkrafttreten 1. 1. 2009</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Freigrenze € 2.100,00 ✓ Einschleifregelung: sonstige Bezüge innerhalb des Jahressechstels abzüglich SV-Beiträge minus € 2.000,00 ⇒ Versteuerung des übersteigenden Betrages mit 30 %
<p>Geringfügigkeitsgrenze</p> <p>ab 1. 1. 2010</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ täglich: € 28,13 ✓ monatlich: € 366,33 ✓ Grenzwert für Dienstgeberabgabe: € 549,50
<p>Geringfügig Beschäftigte – Selbstversicherung nach § 19a ASVG</p> <p>ab 1. 1. 2010</p>	<p>Der monatliche Betrag für die Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung beträgt 2010: € 51,69.</p>
<p>Höchstbeitragsgrundlage</p> <p>ab 1. 1. 2010</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ täglich: € 137,00 ✓ monatlich: € 4.110,00 ✓ Sonderzahlungen: € 8.220,00 ✓ freie DN ohne Sonderzahlungen: € 4.795,00 monatlich
<p>Karenz nach MSchG/VKG</p>	<p>Mindestdauer 2 Monate (bisher 3 Monate)</p>

Neuerungen-ABC für Personalverrechner	
Thema	Kurzhinweise
<p>Karenzverlängerung – Kündigungsschutz</p> <p>OGH 23. 2. 2009, 8 ObA 2/09s</p>	<p>Wird für die Dauer des Kinderbetreuungsgeldbezuges die Karenz verlängert, dann besteht nach Ablauf von 4 Wochen nach dem 2. Geburtstag des Kindes kein Kündigungsschutz mehr.</p> <p>Die Weitergeltung des gesetzlichen Kündigungsschutzes kann auch nicht vertraglich vereinbart werden, Der Arbeitgeber kann für die Zeit der freiwillig verlängerten Karenz einen ausdrücklichen Kündigungsverzicht erklären.</p>
<p>Kilometergelder</p>	<p>Das erhöhte Kilometergeld bleibt auch im Jahr 2010 gültig (kein Auslaufen mit Ende des Jahres 2009)</p>
<p>Kilometergeld für Fahrten zwischen zwei oder mehreren Arbeitsstätten „Entfernungssockel“</p>	<p>Den „Entfernungssockel“ bildet jene Kilometeranzahl, die der Arbeitnehmer von seiner Wohnung zur Hauptarbeitsstätte und retour zurücklegt.</p> <p>Fahrten innerhalb dieses „Entfernungssockels“ sind mit dem Verkehrsabsetzbetrag bzw gegebenenfalls mit dem Pendlerpauschale abgegolten.</p> <p>Ein für den „Entfernungssockel“ vom Arbeitgeber ausbezahltes Kilometergeld ist steuerpflichtig. Nur für jene Kilometer, die den Entfernungssockel übersteigen, kann ein nicht steuerbares Kilometergeld ausbezahlt werden (bzw kann der Arbeitnehmer bei der Veranlagung als Werbungskosten berücksichtigen).</p> <p>Das Pendlerpauschale steht nur für jene Strecke Wohnung – Arbeitsstätte zu, die der Arbeitnehmer überwiegend zurücklegt. Werden verschieden lange Strecken (zu den unterschiedlichen Dienstorten) zurückgelegt, ist die Kilometeranzahl jener Strecke maßgeblich, die zumindest 11 Mal im Kalendermonat zurückgelegt wird.</p>

Neuerungen-ABC für Personalverrechner	
Thema	Kurzhinweise
<p>Kinderbetreuungsgeld</p> <p>Inkrafttreten 1. 1. 2010 (für Geburten ab 1. 10. 2009)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ pauschale Kinderbetreuungsgeldvarianten <ul style="list-style-type: none"> • € 33,00 kalendertäglich (12/2 Monate Bezugsdauer) • € 26,60 kalendertäglich (15/3 Monate Bezugsdauer) • € 20,80 kalendertäglich (20/4 Monate Bezugsdauer) • € 14,53 kalendertäglich (30/6 Monate Bezugsdauer) ✓ Zuverdienstgrenze ⇒ € 16.200,00 pa ODER 60 % des Letztbezuges (im Kalenderjahr vor Bezug des Kinderbetreuungsgeldes) bei den pauschalen Kinderbetreuungsgeldvarianten ⇒ die höhere Grenze ist maßgebend ✓ einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld ⇒ 80 % des Letztbezuges (12/2 Monate Bezugsdauer), maximal € 66,00 kalendertäglich; Zuverdienstgrenze: € 5.800,00 pa. ✓ Mindestbezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes 2 Monate (bisher 3 Monate) ✓ Mehrkindzuschlag ⇒ 50 % des jeweiligen Kinderbetreuungsgeldes
<p>Kinderbetreuungs-kosten – außerge-wöhnliche Belastung</p> <p>Inkrafttreten 1. 1. 2009</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres ✓ Kind muss sich in Österreich, einem Mitgliedsstaat des EWR oder der Schweiz aufhalten ✓ Betreuung des Kindes in einer Kinderbetreuungseinrichtung oder von einer pädagogisch qualifizierten Person ✓ Kinderabsetzbetrag muss mehr als 6 Monate zustehen ✓ Kosten müssen für die Kinderbetreuung (nicht für Verpflegung, Unterkunft und dgl) anfallen ✓ pro Jahr maximal € 2.300,00 pro Kind ✓ Zahlung direkt an die Betreuungseinrichtung bzw die qualifizierte Person ✓ Arbeitgeberzuschüsse kürzen die Kinderbetreuungskosten

Neuerungen-ABC für Personalverrechner	
Thema	Kurzhinweise
<p>Kinderbetreuungs-kostenzuschuss durch Arbeitgeber</p> <p>Inkrafttreten 1. 1. 2009</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Zuschuss des Arbeitgebers an alle Arbeitnehmer oder an bestimmte Gruppen von AN in Höhe von maximal € 500,00 pa für Kinder bis zu 10 Jahren ✓ Kinderabsetzbetrag muss mehr als 6 Monate zustehen ✓ Kind muss sich in Österreich, einem Mitgliedsstaat des EWR oder der Schweiz aufhalten ✓ Erklärung des Arbeitnehmers (L35) muss vorliegen ⇒ Pflichtveranlagungstatbestand bei unrichtiger Angabe ✓ Kinderbetreuung muss in öffentlichen oder privaten Kinderbetreuungseinrichtungen, durch Tagesmütter oder sonstige pädagogisch qualifizierte Personen erfolgen, ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige ✓ begünstigte Zahlung muss direkt an die Betreuungseinrichtungen bzw die qualifizierte Person geleistet werden, NICHT an den Arbeitnehmer (steuerpflichtig!); Gutscheine an Betreuungseinrichtungen sind zulässig
<p>Kinderfreibetrag</p> <p>Inkrafttreten 1. 1. 2009</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Berücksichtigung bei der Veranlagung unter Angabe der VSNR des Kindes ✓ Voraussetzung ⇒ mehr als 6 Monate Anspruch auf Familienbeihilfe ✓ Kind muss sich in Österreich, einem Staat des EWR oder der Schweiz aufhalten ✓ € 220,00 pro Kind bei Geltendmachung durch einen Steuerpflichtigen ✓ € 132,00 pro Kind bei Geltendmachung durch zwei Steuerpflichtige
<p>Konkurrenz-klausel</p> <p>OGH 2. 4. 2009, 8 ObA 16/09z</p>	<p>Wirksamkeit einer Konkurrenzklausel hängt von der Höhe des Entgeltes ab ⇒ 17-fache tägliche Höchstbeitragsgrundlage darf im letzten Monat des Arbeitsverhältnisses nicht überschritten werden. Das Entgelt im letzten Monat orientiert sich an der Bemessungsgrundlage für die Abfertigung alt, dh unter Einbeziehung der aliquoten Sonderzahlungsanteile und dem Durchschnitt der letzten 12 Monate bei schwankenden Bezügen.</p>

Neuerungen-ABC für Personalverrechner	
Thema	Kurzhinweise
<p>Kurzarbeit</p> <p>Inkrafttreten 1. 7. 2009</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Verlängerung auf 24 Monate möglich, wenn bis spätestens Ende 2010 Kurzarbeitsbeihilfe gewährt wurde ⇒ befristet bis 31. 12. 2012 ✓ Förderung der Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung ab dem 7. Monat für die Differenz zwischen der tatsächlichen Beitragsgrundlage für die Arbeitsleistung und der Beitragsgrundlage Kurzarbeit ⇒ befristet bis 31. 12. 2012 ✓ SV-Beitragsgrundlage vor Beginn der Kurzarbeit ist nur noch heranzuziehen, wenn sie höher ist als die Beitragsgrundlage während der Kurzarbeit. ✓ Beitragsgrundlage für KU, WF ab 1. 1. 2010 ⇒ Beitragsgrundlage vor Eintritt der Kurzarbeit
<p>Lehrlinge</p> <p>VwGH 9. 9. 2009, 2007/08/0328</p>	<p>Auch im Fall einer verkürzten Lehrzeit setzt die Krankenversicherungspflicht erst nach Ablauf von 2 tatsächlich im Betrieb zurückgelegten Jahren der Lehrzeit ein.</p>
<p>Lohnpfändung</p> <p>Stand 1.1.2010</p>	<p>Die vom BM für Justiz herausgegebene Info-Broschüre für Arbeitgeber als Drittschuldner finden Sie hier: http://www.steuer-service.at/fileadmin/template/Downloads/infobroschuere_fuer_AG_als_drittschuldner.pdf</p>
<p>Mitversicherung</p> <p>Inkrafttreten 1. 8. 2009</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Lebensgefährte (mit möglichem Zusatzbeitrag) <ul style="list-style-type: none"> ✓ Hausgemeinschaft mit Versicherten seit mindestens 10 Monaten ✓ unentgeltliche Haushaltsführung durch die mitversicherte Person ✓ kein arbeitsfähige(r) Ehegattin/Ehegatte im Haushalt ■ Pflegende Angehörige (beitragsfrei) <ul style="list-style-type: none"> ✓ Pflegegeldanspruch des Versicherten mind. in Höhe der Stufe 3 ✓ erhebliche Beanspruchung ihrer Arbeitskraft wegen Pflege in häuslicher Umgebung ✓ kein eigener Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung ■ Angehörige sind <ul style="list-style-type: none"> ✓ Ehegatte ✓ Lebensgefährte

Neuerungen-ABC für Personalverrechner	
Thema	Kurzhinweise
<p>Mitversicherung</p> <p>Inkrafttreten 1. 8. 2009</p> <p>(Fortsetzung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ in gerader Linie verwandte und verschwägerte Personen (zB Eltern, Kinder) ✓ bis zum 4. Grad verwandte und verschwägerte Personen ✓ Wahl-, Stief- und Pflegekinder ✓ Wahl-, Stief- und Pflegeeltern <p>■ beitragsfreie Pensionsversicherung für pflegende Angehörige möglich unter Nachweis von Pflegegeldstufe und Verwandtschaftsverhältnis.</p>
<p>Parkraumbewirtschaftung</p>	<p>Die Liste jener Gemeinden, in denen flächendeckende Parkraumbewirtschaftung betrieben wird, wird ab 1. 1. 2010 erweitert. Leonding, Traun, Wolfsberg sowie Teile des 15. Wiener Gemeindebezirks kommen zur Liste dazu.</p>
<p>Pendlerpauschale</p>	<p>Die erhöhten Werte des Pendlerpauschales laufen nicht wie ursprünglich festgelegt mit 31. 12. 2009 aus, sondern gelten auch für das Jahr 2010 in dieser Höhe weiter.</p>
<p>Pendlerzuschlag</p>	<p>Berücksichtigung auch bei der Veranlagung des Jahres 2010 möglich (wäre 2009 ausgelaufen)</p>
<p>Pensionsabfindung</p> <p>(ab 1. 1. 2010)</p>	<p>Der Grenzbetrag für die begünstigte Besteuerung (= Hälftesteuersatz) beträgt 2010 unverändert € 10.500,00.</p>
<p>Reisekosten (KV Handelsangestellte)</p> <p>OGH 22.10. 2009, 8 ObA 60/09w</p>	<p>Ein Außendienstmitarbeiter fährt üblicherweise von der Wohnung aus zu Kunden. Aufgrund von Schulungen oder Besprechungen muss er zur (uU weit entfernten) Betriebsstätte des Arbeitgebers reisen.</p> <p>Hat der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich Anspruch auf Taggeld und Kilometergeld?</p> <p>Gemäß dem links angeführten OGH-Urteil: NEIN, da gemäß Abschnitt XVI Z1 lit A KV-Handelsangestellte eine Dienstreise nur vorliegt, wenn der Dienstort verlassen wird. Gemäß Abschnitt XVI Z1 lit B KV-Handelsangestellte ist nach eindeutigem Wortlaut als Dienstort nur die Arbeitgeber-Betriebsstätte und nicht die Wohnung definiert.</p>

Neuerungen-ABC für Personalverrechner	
Thema	Kurzhinweise
<p>SV-Werte 2010</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ beitragsrechtliche Werte: http://www.steuer-service.at/fileadmin/template/Downloads/Beitragsrechtliche_Werte_20101.pdf ✓ leistungsrechtliche Werte: http://www.steuer-service.at/fileadmin/template/Downloads/Leistungsrechtliche_Werte_20101.pdf
<p>Urlaubskonsum während Dienstfreistellung</p> <p>OGH 24. 2. 2009, 9 ObA 117/08h</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Umstand der Dienstfreistellung des Arbeitnehmers unter Fortzahlung des Entgelts führt noch nicht zum Verlust des offenen Urlaubsanspruchs. ✓ Auffassung, dass der Arbeitnehmer allein durch die Dienstfreistellung zum Urlaubsverbrauch gezwungen werde, ist unzutreffend.
<p>Vom DG übernommene SV-Anteile des Dienstnehmers ⇒ KEIN Vorteil aus dem Dienstverhältnis?</p> <p>VwGH 28. 10. 2009, 2008/15/0279</p>	<p>Werden vom Dienstgeber aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Sozialversicherungsanteile des Dienstnehmers übernommen (hier: Sozialversicherungsbeiträge iZm Schlechtwetterentschädigungen), stellt das keinen Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar und erhöht somit nicht die Grundlage für die Berechnung von DB, DZ und Kommunalsteuer.</p> <p>Singemäß gelten diese Aussagen für analoge Fälle (zB Altersteilzeit, GPLA Nachforderungen etc).</p> <p>Davon zu unterscheiden sind Sozialversicherungsbeiträge, die vom Dienstgeber freiwillig übernommen werden</p>
<p>Vorstand</p>	<p>Entgegen früheren Aussagen vertritt der Hauptverband und mit ihm nahezu alle GKK die Ansicht, dass Vorstände aufgrund der Lohnsteuerpflicht nicht nach dem Spezialtatbestand (§ 4 Abs 1 Z 6 ASVG; D2x), sondern gemäß § 4 Abs 2 ASVG als Dienstnehmer (D1p) anzumelden und abzurechnen sind.</p>
<p>Zeugnis</p> <p>OGH 17. 12. 2008, 9 ObA 164/08w</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ „zur vollen Zufriedenheit“ verstößt gegen das Erschwernisverbot, da die Formulierung „zur vollsten Zufriedenheit“ üblich ist ✓ „zur vollen Zufriedenheit“ verstößt bei einer Entlassung gegen die Zeugniswahrheit

Neuerungen-ABC für Personalverrechner	
Thema	Kurzhinweise
Zukunftsvorsorge	Für die private, nach §§ 108g ff EStG geförderte Zukunftsvorsorge ist ab 1. 1. 2010 eine stattliche Prämie von 9,0 % von max € 2.263,79, ds max € 203,74 vorgesehen.
Zuschläge All-inclusive-Vereinbarungen Lohnsteuerprotokoll 2009	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Für die Berücksichtigung des Freibetrages nach § 68 Abs 1 muss eine Vereinbarung vorliegen, aus der die Gesamtstunden und die darin enthaltenen und zu leistenden Überstunden hervorgehen UND es müssen gleich bleibende Verhältnisse in Bezug auf die Normalstunden und die zeitliche Lagerung der qualifizierten Überstunden vorliegen ⇒ durchgehende Aufzeichnung notwendig! ✓ Für die Berücksichtigung des steuerfreien Betrages gemäß § 68 Abs 2 EStG müssen im Jahresdurchschnitt Überstunden im erforderlichen Ausmaß geleistet werden; es darf keine missbräuchliche Verteilung der Überstunden erfolgen (zB Überstunden werden regelmäßig stets nur in 6 Monaten geleistet und die Auszahlung aus steuerlichen Gründen gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt). ✓ In der Gesamtentlohnung enthaltene Überstunden, die wegen Erkrankung des Arbeitnehmers von diesem nicht geleistet werden (können), sind gemäß § 68 Abs 7 wie abgeleistete Überstunden zu behandeln. ✓ Wenn keine besondere Vereinbarung über die Anzahl der Stunden getroffen wurde, werden 20 Überstunden für die Berechnung der steuerfreien Zuschläge zugrunde gelegt. Unabhängig von der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit ist in diesen Fällen daher von der gesetzlichen Normalarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche (173 Stunden pro Monat) auszugehen, wodurch sich zwingend ein Teiler von 203 ergibt. ✓ Wenn ein Arbeitnehmer in früheren Lohnzahlungszeiträumen Überstunden in jenem Ausmaß aufgezeichnet hat, die seit 1. 1. 2009 steuerfrei bezahlt werden können, und werden bei gleich bleibenden Verhältnissen hinsichtlich der Leistung von Überstunden nunmehr keine Aufzeichnungen mehr geführt, sind die dafür bezahlten Überstundenzuschläge bis zum Ausmaß des § 68 Abs 2 steuerfrei. Ein neu eintretender Arbeitnehmer hat seine Überstunden jedenfalls über einen Zeitraum von 6 Monaten aufzuzeichnen.

Für weitere Infos oder Fragen zu dieser Quick News stehen zur Verfügung:

- **Herr Mag. Ernst Patka**
Tel.: 01/24 721-100 e-Mail: ernst.patka@steuer-service.at
- **Das HR-Beratungsteam** (Mag. Elisabeth David, Michaela Haas, Mag. Daniela Mühlberger, Mag. Rainer Kraft)

Alle bisherigen Quick News finden Sie auch auf unserer Website <http://www.steuer-service.at/> unter der Rubrik "NEWS".

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Ernst Patka

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Steuer & Service Steuerberatungs GmbH
Anschrift: 1010 Wien, Wipplingerstraße 24

Die **Offenlegung** gemäß **Mediengesetz** finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link: http://www.steuer-service.at/Impressum_39.0.html